

Erläuterungen der benötigten Angaben bzw. Unterlagen bei Antragsstellung zu Errichtung als Ganztagschule in Angebotsform (in: Leitfaden zur Schulentwicklungsplanung, Kapitel 5.6)

Stand: Februar 2025

zu Kapitel 5.6.1

Angabe bzw. beizufügendes Dokument	Erläuterung
<p><i>Begründung des schulischen Bedürfnisses (gemäß § 91 Abs. 1 SchulG) unter Berücksichtigung des an der Schule erhobenen Bedarfs (Ermittlung der voraussichtlichen Teilnehmerzahl)</i></p> <p><u>Hinweis:</u> Informationen dazu sind dem Antragsformular in einem separaten Dokument formlos beizufügen.</p> <p>Zuständigkeit <u>Verantwortung:</u> <input checked="" type="checkbox"/> Schulträger <input checked="" type="checkbox"/> Schule <u>mit Unterstützung:</u> <input type="checkbox"/> Schulträger <input type="checkbox"/> Schule</p>	<p>Die Schulbehörde errichtet an einem Schulstandort eine Ganztagschule in Angebotsform, sofern ein schulisches Bedürfnis i. S. von § 91 SchulG RLP vorliegt.</p> <p>Ein Bedarf liegt dann vor, wenn zum 15. März vor dem Schuljahr der Errichtung die erforderliche Mindestteilnehmerzahl erreicht wird (GS 36 SuS, Schulen Sek I 54 SuS, Förderschulen 26 SuS). Die Bedarfsermittlung zum Zeitpunkt der Antragsstellung dient dazu, eine möglichst belastbare Vorhersage darüber treffen zu können, dass die Mindestteilnehmerzahlen zum Zeitpunkt der Errichtung und auch darüber hinaus möglichst erreicht werden.</p> <p>Die Bedarfsermittlung erfolgt für den jeweiligen Schulstandort, nimmt jedoch auch die Nachbarschulen, deren bestehenden Ganztagsangebote und mögliche Änderungen im Wahlverhalten (z.B. Übergang Grundschule – Schule der Sekundarstufe I) mit in den Blick. Entsprechend zeichnen sich hier sowohl Schule als auch Schulträger verantwortlich.</p> <p>Die künftige Entwicklung der Schülerzahlen am jeweiligen Schulstandort ist ein wichtiger Faktor, zusätzlich ist der Bedarf an dem Ganztagsangebot zu prognostizieren. Hier ist insbesondere von Bedeutung, ob bereits ein Ganztagsangebot am Schulstandort (z.B. in Form der Betreuenden Grundschule oder im Rahmen freiwilliger Arbeitsgemeinschaften) existiert. Eine Bedarfsermittlung vor Ort kann durch die Schule zum Beispiel dadurch erfolgen, dass bei den Eltern im Rahmen einer Elternbefragung ermittelt wird, ob sie für ihr Kind ein Interesse für eine künftige Teilnahme an der Ganztagschule haben.</p> <p>Zusätzlich ist unter Mitwirkung des Schulträgers zu ermitteln, welche Ganztagschulen bzw. Tageseinrichtungen mit Angeboten der Schulkindbetreuung es in der Nachbarschaft gibt. Sofern z.B. im Falle der Grundschulen, Kinder zur Inanspruchnahme der Ganztagschule bereits in einen anderen Schulbezirk wechseln, können auch diese Zahlen zur Bedarfsermittlung herangezogen werden bzw. das schulische Bedürfnis begründen.</p>
<p><i>Informationen zum Stand der konzeptionellen Planungen</i></p> <p><u>Hinweis:</u> Informationen dazu sind dem Antragsformular in einem</p>	<p>Die Erarbeitung des organisatorisch-pädagogischen Ganztagskonzeptes ist ein wichtiger Teil des Errichtungsprozesses, der bereits zum Zeitpunkt der der Antragsstellung begonnen und Schritt für Schritt ausgeschärft wird. Zum Zeitpunkt der Antragsstellung steht die Beantwortung grundlegender Fragestellungen im Vordergrund, u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - An welchen Wochentagen (vier von fünf Wochentagen, i. d. R. montags bis donnerstags) und in welchem Zeitrahmen (i. d. R. bis 16 Uhr) soll die Ganztagschule angeboten werden? - Wird ein rhythmisiertes oder additives Ganztagsmodell geplant?

<p>separaten Dokument formlos beizufügen.</p> <p>Zuständigkeit <u>Verantwortung:</u> <input type="checkbox"/> Schulträger <input checked="" type="checkbox"/> Schule <u>mit Unterstützung:</u> <input checked="" type="checkbox"/> Schulträger <input type="checkbox"/> Schule</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Gibt es außerschulische Kooperationspartner, die einbezogen werden sollen? (Sportvereine, Musikvereine, Volkshochschulen u. ä.) - Erste Überlegungen zur pädagogischen Ausgestaltung und zur Rhythmisierung des erweiterten Zeitrahmens (Mittagessen, Mittagspause, Lernzeiten, Förderangebote, Projekte, AG-Angebote, Bläserklasse...) - Einsatz der Lehrkräfte im Ganztag <p>Da die schuleigene pädagogische Konzeption auch Auswirkungen auf den Flächenbedarf und deren Funktion hat, sind auch Fragen rund um die räumlichen Gegebenheiten bzw. Ausstattung zu berücksichtigen. Diese können z.B. lauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche pädagogischen Flächen stehen für die Ganztagsangebote zur Verfügung bzw. müssen ggfls. noch geschaffen werden? - Wie können Flächen multifunktional genutzt werden? Wie kann die Ausstattung zur multifunktionalen Nutzung beitragen? - Welche Ausstattung ist vorhanden bzw. muss angeschafft werden?
<p>Zusage des Schulträgers, ein Mittagessen bereitzustellen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Erklärung ist dem Antragsformular in einem separaten Dokument formlos beizufügen <u>oder</u> im Freitextfeld auf dem Antragsformular zu vermerken.</p> <p>Zuständigkeit <u>Verantwortung:</u> <input checked="" type="checkbox"/> Schulträger <input type="checkbox"/> Schule <u>mit Unterstützung:</u> <input type="checkbox"/> Schulträger <input checked="" type="checkbox"/> Schule</p>	<p>Insbesondere mit Blick auf die Verweildauer gehört zu einem guten Ganztagsangebot auch eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung. Sie bietet außerdem vielfältige Anlässe des non-formalen Lernens, des sozialen Miteinanders und des Austauschs. Aus diesen Gründen erwartet das fachlich zuständige Ministerium die Bereitstellung einer Mittagsverpflegung an Ganztagschulen in Angebotsform als notwendiges Kriterium für die Errichtung.</p> <p>Dem Antrag ist deshalb die Erklärung des Schulträgers beizufügen, dass er eine Mittagsverpflegung bereitstellt und gemäß §75 Abs. 2 Nr. 5 SchulG RLP die Kosten der Verpflegung der Schülerinnen und Schüler in der Ganztagschule übernimmt.</p>
<p>Beschlüsse der kommunalen Gremien gem. GemO bzw. LKO</p> <p><u>Hinweis:</u> Erklärung ist dem Antragsformular in einem separaten</p>	<p>Der Gemeinderat bzw. der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und beschließt über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten. Hierzu zählt u.a. die Errichtung der Ganztagschule in Angebotsform als öffentliche Einrichtung in seiner Trägerschaft.</p> <p>Nach § 14 Abs. 3 SchulG bedarf die Errichtung als Ganztagschule in Angebotsform der Zustimmung des Schulträgers.</p>

<p>Dokument formlos beizufügen <u>oder</u> im Freitextfeld auf dem Antragsformular zu vermerken.</p> <p>Zuständigkeit <u>Verantwortung:</u> <input checked="" type="checkbox"/> Schulträger <input type="checkbox"/> Schule <u>mit Unterstützung:</u> <input type="checkbox"/> Schulträger <input type="checkbox"/> Schule</p>	<p>Nach § 90 Abs. 1 SchulG bilden Schulträger nach den Bestimmungen der GemO bzw. LKO einen Schulträgerausschuss. Der Schulträgerausschuss ist in dem Errichtungsprozess zur Ganztagschule in Angebotsform in seiner Aufgabe einzubeziehen, die Gemeinde bzw. den Kreis bei der Wahrnehmung der mit der Schulträgerschaft verbundenen Aufgaben zu beraten. Sollten weitere fakultative Ausschüsse eingerichtet worden sein, die den Gemeinderat bzw. Kreistag in seinen Aufgaben als Schulträger entlasten, so sind diese ebenfalls beratend einzubeziehen. Im Zuge dieses Beratungs- und Abstimmungsprozesses beschließt das zuständige kommunale Gremium die Errichtung als Ganztagschule in Angebotsform. Dieser Beschluss ist beizufügen.</p>
<p><i>Beschlüsse der schulischen Gremien gem. Schulgesetz</i></p> <p>Hinweis: Die entsprechenden Informationen sind im Antrag anzugeben.</p> <p>Zuständigkeit <u>Verantwortung:</u> <input type="checkbox"/> Schulträger <input checked="" type="checkbox"/> Schule <u>mit Unterstützung:</u> <input type="checkbox"/> Schulträger <input type="checkbox"/> Schule</p>	<p>Schulische Gremien sind bei wichtigen Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit gemäß den Vorgaben des SchulG RLP zu beteiligen. Das gilt auch für die Errichtung einer Ganztagschule. Hier ist auf die unterschiedlichen Formen der Beteiligung hinzuweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Herstellung des Benehmens:</u> Das Gremium wird über das Vorgehen informiert, um unterschiedliche Interessen zu berücksichtigen. Es muss keine Einigkeit hergestellt werden. - <u>Anhörung:</u> Das Gremium erhält die Möglichkeit, sich in der Regel mündlich über das Vorgehen zu äußern. - <u>Stellungnahme:</u> Das Vorgehen wird mit Hilfe von relevanten Informationen und Argumenten bewertet. <p>Sofern kein positives Votum erfolgt, ist dem Antrag eine schriftliche Begründung und das Abstimmungsergebnis des jeweiligen Gremiums beizufügen.</p>
<p><i>Stellungnahme des Jugendamts auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung</i></p> <p><u>Hinweis:</u> Stellungnahme des Jugendamtes ist dem Antragsformular in einem separaten Dokument formlos beizufügen.</p>	<p>Den Jugendämtern als örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe obliegt die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) ergeben.</p> <p>Hierunter fällt gemäß § 79 Absatz 1 SGB VIII auch die Planungsverantwortung. In Verbindung mit § 24 SGB VIII bezieht diese sich auch auf die bestehenden bzw. zur Bedarfsdeckung bereitzustellenden Ganztagsangebote für Kinder im schulpflichtigen Alter.</p>

<p>Zuständigkeit <u>Verantwortung:</u> <input checked="" type="checkbox"/> Schulträger <input type="checkbox"/> Schule <u>mit Unterstützung:</u> <input type="checkbox"/> Schulträger <input type="checkbox"/> Schule</p>	
<p><i>Stellungnahme des Trägers der Schülerbeförderung</i></p> <p><u>Hinweis:</u> Informationen dazu sind dem Antragsformular in einem separaten Dokument formlos beizufügen.</p> <p>Zuständigkeit <u>Verantwortung:</u> <input checked="" type="checkbox"/> Schulträger <input type="checkbox"/> Schule <u>mit Unterstützung:</u> <input type="checkbox"/> Schulträger <input type="checkbox"/> Schule</p>	<p>Die Erweiterung des Zeitrahmens wirkt sich auf die Schülerbeförderung in Form einer zusätzlich abzudeckenden Abholzeit (Unterrichtsschluss der Ganztagschule, i. d. R. 16.00 Uhr) aus.</p> <p>Da die Angebote der Ganztagschule in Angebotsform für die daran angemeldeten Schülerinnen und Schüler eine für verbindlich erklärte Schulveranstaltung i. S. von § 64 Abs. 1 SchulG RLP darstellt, hat der Schülerbeförderungsträger gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 7 SchulG RLP die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten und die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.</p> <p>Der beizufügenden Stellungnahme ist zu entnehmen, dass die ganztägige Bereitstellung der Schülerbeförderung entsprechend sichergestellt wird.</p>